

Reglement über das Arbeitsverhältnis der Lehrerinnen und Lehrer an der MKS

Art. 1 Anwendungsbereich

Das Reglement über das Arbeitsverhältnis der Lehrerinnen und Lehrer (nachstehend Lehrpersonen genannt) gilt für alle Personen, die an der MKS Unterricht erteilen.

Art. 2 Begründung des Arbeitsverhältnisses

Das Arbeitsverhältnis wird durch einen schriftlichen Vertrag begründet, dessen Bestandteil dieses Reglement ist.

Art. 3 Arten des Arbeitsverhältnisses

Die Lehrpersonen unterrichten als:

- a. Lehrpersonen mit semesterweise festgelegter Anzahl Lektionen
- b. Lehrbeauftragte mit einer befristeten Anstellung

Art. 4 Zuständigkeit

Alle Anstellungen erfolgen durch die Schulleitung unter Orientierung des Stiftungsrates.

Art. 5 Dauer der Anstellung, Kündigung

1. Die Anstellung erfolgt mit dem vertraglich vereinbarten Stellenantritt.
2. Verträge mit semesterweise festgelegter Anzahl Lektionen werden in der Regel auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Stundenzahl wird den Möglichkeiten entsprechend zu Semesterbeginn festgelegt. Der Vertrag kann jeweils auf Ende eines Schulsemesters gekündigt werden. Auf Ende des Herbstsemesters beträgt die Kündigungsfrist 5, auf Ende des Frühlingsemesters 6 Monate.
3. Verträge von Lehrbeauftragten enden nach Ablauf der vereinbarten Anstellungsdauer.

Art. 6 Ferien

Das Schuljahr und die Schulferien entsprechen der Volksschule von Stadt und Kanton Schaffhausen. Die eigenen Ferien sind während den Schulferien der städtischen Schulen Schaffhausen zu beziehen. Die Samstage vor den Ferien sind Unterrichtstage.

Art. 7 Besoldete Freistellung

In Fällen besoldeter Freistellung, namentlich Umzug, Heirat oder Todesfall gilt die Regelung gemäss § 40 der kantonalen Personalverordnung (SHR 180.111) sowie die Regelung gemäss kantonaler Lehrerverordnung SHR 410.401.¹

¹ Kantonale Lehrerverordnung SHR 410.401 § 31

1. Fallen die einen Kurzurlaub auslösenden Ereignisse gemäss § 40 der Personalverordnung in die Schulferien, auf unterrichtsfreie Tage oder in die Zeit von Krankheit, Unfall oder Urlaub, besteht kein Anspruch auf Kompensation.
 2. folgt der Umzug gemäss § 40 Abs. 1 lit. f der Personalverordnung an einem Samstag, so kann dieser Tag in der folgenden Woche nachbezogen werden
-

Art. 8 Kurzurlaub

1. Kurzurlaub bis zu einer Dauer von 2 Wochen kann durch die Schulleitung bewilligt werden.
2. Ausfallende Stunden sind nach Möglichkeit vor- oder nachzuholen bzw. durch eine von der Schulleitung akzeptierte Vertretung zu erteilen. Falls die Stunden nicht vor- oder nachgeholt werden können, entfällt der Lohn für diese Zeit.

Art. 8a Urlaub

1. Gesuche für Urlaube ab einer Dauer von 2 Wochen sind der Schulleitung spätestens 3 Monate vor der geplanten Abwesenheit schriftlich einzureichen und können durch die Schulleitung bewilligt werden.
2. Urlaube ab einer Dauer von 2 Wochen sind immer unbezahlt.
3. Bei einem Urlaub von mehr als 2 Wochen trägt der Beurlaubte die Arbeitgeberprämie der Pensionskasse.
4. Ab dem 6. Dienstjahr übernimmt die MKS die Arbeitgeberbeiträge der Pensionskasse einmalig für max. 6 Monate, dies in der Regel in einem Turnus von 10 Jahren.

Art. 8b Urlaub für die Betreuung eines wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindes

1. Hat die Lehrerin oder der Lehrer Anspruch auf eine Betreuungs-

entschädigung nach den Art. 16i-16m EOG, weil ihr Kind wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigt ist, so hat sie oder er Anspruch auf einen bezahlten Betreuungsurlaub von höchstens 14 Wochen.

2. Der Betreuungsurlaub entspricht höchstens dem vierzehnfachen wöchentlichen Pensum der Lehrerin bzw. des Lehrers zum Zeitpunkt des Beginns der Rahmenfrist.
3. Der Betreuungsurlaub ist innerhalb einer Rahmenfrist von 18 Monaten zu beziehen. Die Rahmenfrist beginnt mit dem Tag, für den das erste Taggeld bezogen wird.
4. Sind beide Eltern Lehrpersonen, so hat jeder Elternteil Anspruch auf einen Betreuungsurlaub von höchstens dem siebenfachen wöchentlichen Pensum der einzelnen Lehrperson. Sie können eine abweichende Aufteilung des Urlaubs wählen.
5. Der Urlaub kann am Stück oder tageweise bezogen werden.
6. Der Arbeitgeber ist über die Modalitäten des Urlaubsbezuges sowie über Änderungen unverzüglich zu informieren.
7. Taggeldleistungen der EO fallen dem Arbeitgeber zu.

Art. 9 Mutterschaftsurlaub

1. Lehrerinnen haben bei Schwangerschaft und Mutterschaft Anspruch auf einen bezahlten Urlaub von 16 Wochen, sofern das Arbeitsverhältnis bis zur Niederkunft über 9 Monate gedauert hat. Hat das Arbeitsverhältnis weniger als neun Monate gedauert, besteht Anspruch auf 8 Wochen Lohnzahlung und Leistungen im Ausmass der Mutterschaftsentschädigung gemäss EOG. Die Berechnung der Leistungen richtet sich nach Art. 43 bzw. nach EOG. Die Arbeitgeberin bevorschusst die Taggeldleistungen nach EOG. Diese fallen der Arbeitgeberin zu.
2. Der bezahlte Mutterschaftsurlaub beginnt am Tag der Geburt. In Absprache und auf ausdrücklichen Wunsch der Mitarbeiterin kann der Mutterschaftsurlaub schon zwei Wochen vor dem prognostizierten Geburtstermin beginnen.
3. Die Besoldung im Mutterschaftsurlaub richtet sich nach der Höhe des Lohns zum Zeitpunkt des Eintretens der Schwangerschaft.
4. Freie Tage, die in die Zeit des Mutterschaftsurlaubes fallen, können nicht nachbezogen werden.

5. Das Arbeitsverhältnis kann von der Mitarbeiterin unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist auf das Ende des bezahlten Urlaubes aufgelöst werden.
6. Bei Wiederaufnahme der Arbeit vor Ablauf des bezahlten Mutterschaftsurlaubes erlischt von diesem Zeitpunkt an der Anspruch auf die Lohnfortzahlung gemäss Abs. 1. Ausgenommen bleiben kurze, freiwillige Einsätze im Interesse der Arbeitgeberin.

Art. 9a Vaterschaftsurlaub

1. Die Lehrperson, welche im Zeitpunkt der Geburt eines Kindes dessen rechtlicher Vater ist oder dies innerhalb der folgenden sechs Monate wird, hat Anspruch auf einen bezahlten Vaterschaftsurlaub.
2. Der Vaterschaftsurlaub entspricht dem doppelten wöchentlichen Pensum der Lehrperson zum Zeitpunkt der Geburt.
3. Der Vaterschaftsurlaub muss innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt des Kindes bezogen werden. Er kann wochen- oder tageweise genommen werden. Ein nicht bezogener Vaterschaftsurlaub verfällt entschädigungslos.
4. Nach Möglichkeit ist der Vaterschaftsurlaub bis zum Austritt aus dem Arbeitsverhältnis zu beziehen. Es erfolgt keine Verlängerung des Arbeitsverhältnisses aufgrund nicht genutzter Vaterschaftsurlaubstage, und es werden auch keine nicht bezogenen Urlaubstage ausbezahlt.
5. Taggeldleistungen der Erwerbsersatzordnung (EO) fallen dem Arbeitgeber zu.
6. Die Einzelheiten, welche das Erziehungsdepartement in einem Reglement vom 1. Februar 2021 geregelt hat, bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Reglements.

Art. 10 Weiterbildung

1. Die Lehrpersonen anerkennen die Verpflichtung zur persönlichen und fachlichen Weiterbildung.
2. An den Kosten für eine Weiterbildung kann sich die Schule unter Berücksichtigung des Pensums, des Schulinteresses und der Anstellungsdauer beteiligen. Gesuche um Kostenbeteiligung sind vor Antritt der Fortbildung schriftlich bei der Schulleitung einzureichen.
3. Ein Weiterbildungsurlaub kann auf begründetes Gesuch hin, welches spätestens zwei Monate vor dem Weiterbildungsurlaub eingereicht

sein muss, durch die Schulleitung bewilligt werden.

4. Vor jedem Urlaub sind die betroffenen Schüler durch die beurlaubte Lehrperson rechtzeitig zu benachrichtigen.

Art. 11 Arbeitszeit

1. Der bezahlte Lohn richtet sich nach der semesterweise festgelegten Anzahl Lektionen. Im Lohn inbegriffen sind u.a. die Aufwendungen für Unterrichtsvor- und -nachbereitung, Üben, Elterngespräche, Schülerkonzerte und Sitzungen.
2. Die Lehrpersonen sind verpflichtet, ohne zusätzliche Besoldung an Schulveranstaltungen (z.B. Konferenzen) teilzunehmen.

Art. 12 Pensum

1. Eine Lektion entspricht 40 Minuten Unterrichtszeit.
2. Ein volles Pensum entspricht 37,5 Lektionen pro Woche.
3. Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Pensen.

Art. 13 Unterricht, Berufsauftrag

1. Der Unterricht soll pflichtgemäss und nach bestem Wissen und Gewissen erteilt werden. Die Unterrichtspflichten werden im Berufsauftrag geregelt und vom Stiftungsrat genehmigt.
2. Die Lehrpersonen sollen auf Wunsch auch Gruppen unterrichten, sofern das Unterrichtsfach dies erlaubt.
3. Die Lehrpersonen führen eine Absenzenliste.
4. Die Lehrpersonen sind zur Pünktlichkeit und genauen Einhaltung der Unterrichtszeit verpflichtet.
5. Das Verhalten der Lehrperson gegenüber Eltern, Schülern, Schulleitung, Sekretariat und weiteren Bezugspersonen hat stets korrekt und loyal zu sein.

Art. 14 Meldepflicht

Die Lehrpersonen werden verpflichtet, die nachfolgenden Änderungen an das Sekretariat zu melden:

1. Änderungen von Wohnadresse, Zivilstand und Verhältnissen, die Leistungen verändern;

2. selbst verursachte Stundenausfälle / Stundenverschiebungen;
3. Schüler, die mehr als 3 × entschuldigt oder unentschuldigt (ausser bei Krankheit) fehlen, der Schulleitung zu melden;
4. Auskunft über weitere bezahlte Tätigkeiten zu geben.

Art. 15 Unterrichtsbesuch

Die Schulleitung kann Unterrichtsstunden angemeldet oder unangemeldet sowie auf Wunsch von Lehrpersonen und/oder Schülern besuchen.

Art. 16 Sitzungen, Schulkonferenz, Vorspiele

1. Die Lehrpersonen sind verpflichtet, die von der Schulleitung angeordneten Sitzungen und Schulkonvente zu besuchen.
2. Die Lehrpersonen führen pro Schuljahr mindestens ein öffentliches Projekt mit ihren Schülern in irgendeiner Form durch.

Art. 17 Zuteilung der Schüler

Die Schulleitung teilt die Schüler den Lehrpersonen zu.
Dabei werden Wünsche von Lehrpersonen und Schülern nach Möglichkeit berücksichtigt.

Art. 18 Stundenplan, Schülerlisten

1. Die Lehrpersonen organisieren ihren Semesterstundenplan bis Freitag in der ersten Woche nach den Sommerferien (Einteilungswoche), im Februar bis Freitag der ersten Semesterschulwoche (keine Einteilungswoche).
2. Der Stundenplan hat Pausen aufzuweisen.
3. Die Lehrpersonen senden das Stundenplanformular bis am Montag der zweiten Semesterschulwoche mit folgenden Angaben an das Sekretariat:
 - Unterrichtszeit
 - Unterrichtsort
 - Schülernamen
 - Schülerliste (Schülername und genaues Wochenpensum)

Art. 19 Besoldung

Die Besoldung wird aufgrund der vom Stiftungsrat erlassenen Besoldungstarife festgesetzt.

Art. 20 Anfangsbesoldung

1. Die vom Stiftungsrat festgelegten Anforderungen einer Anstellung oder eines Lehrauftrages sind massgebend für die Einreihung in eine Lohnklasse und deren Stufe.
2. Lohnklasse und Stufe der Anfangsbesoldung werden im Anstellungsvertrag festgesetzt.
3. Die Lohneinstufungskriterien werden vom Stiftungsrat geregelt.

Art. 21 Berufskostenentschädigung

Fahrtspesen

1. Lehrpersonen, die in der Stadt Schaffhausen unterrichten, erhalten keine Fahrtspesen vergütet.
2. Lehrpersonen, die an Aussenstellen der MKS unterrichten und nicht am Unterrichtsort wohnen, erhalten für Fahrten ab Schaffhausen den Gegenwert der Kosten des öffentlichen Verkehrs gemäss separater Regelung vergütet.
3. Für Fahrten mit Privatfahrzeugen zu diesem Zweck erfolgt die Vergütung grundsätzlich ebenfalls nur bis zur Höhe des Gegenwerts nach Absatz 2.
4. In begründeten Fällen kann die Schulleitung auf vorgängigen Antrag hin die effektiven Fahrtspesen für Privatfahrzeuge gemäss separater Regelung vergüten.

Gerätepauschale

5. Verlangt die MKS für administrative Tätigkeiten und/oder den Unterricht die Nutzung privater Geräte und privater Abonnemente, erhalten die Lehrpersonen eine pauschale Entschädigung gemäss separater Regelung.

Art. 22 Besoldungserhöhungen

Die Besoldungen werden, sofern es die finanziellen Möglichkeiten zulassen (jährlicher Beschluss des Stiftungsrates notwendig), jeweils nach einem Dienstjahr um eine Besoldungsstufe bis zur Erreichung des Maximums erhöht. Die Erhöhungen erfolgen jeweils auf Beginn des

Frühjahrssemesters. Der erste Stufenanstieg erfolgt frühestens nach einem ganzen Dienstjahr.

Art. 23 Kinderzulagen

1. Die Lehrpersonen haben für jedes eigene Kind Anspruch auf eine Kinderzulage, sofern diese nicht anderweitig bezogen wird.
2. Die Lehrpersonen haben den Nachweis zu erbringen, dass der andere Elternteil die beanspruchte Kinderzulage nicht bezieht.
3. Die Kinderzulage wird für jedes Kind, entsprechend der Vorschrift der Familienausgleichskasse des Kantons Schaffhausen, gewährt.

Art. 24 Teuerungsausgleich

Auf den Besoldungen wird unter Vorbehalt der finanziellen Möglichkeiten der Schule (jährlicher Beschluss des Stiftungsrates notwendig) der Teuerungsausgleich ausgerichtet.

Art. 25 Dienstaltersgeschenke

1. Die Lehrpersonen erhalten für ihre Tätigkeit an der Schule nach Massgabe des durchschnittlichen Monatsgehalts der letzten 2 Jahre folgende Dienstaltersgeschenke:
 - nach 15 Dienstjahren: 20 % des Monatsgehalts
 - nach 20 Dienstjahren: 30 % des Monatsgehalts
 - nach 25 Dienstjahren: 50 % des Monatsgehalts
 - nach 40 Dienstjahren: 50 % des Monatsgehalts
2. Anstelle einer Barauszahlung (volle oder teilweise Anrechnung möglich) kann die Lehrerin bzw. der Lehrer in Absprache mit der Schulleitung auch zusätzliche Ferien beziehen. Der Entscheid liegt bei der Schulleitung.
3. Für früher ausgetretene und wiedereingetretene Lehrerinnen und Lehrer gilt folgende Regel: Bei Wiedereintritt innerhalb von 5 Jahren nach dem Austritt werden die früheren Dienstjahre angerechnet. Bei Wiedereintritt nach 5 Jahren nach dem Austritt werden die früheren Dienstjahre nicht mehr angerechnet.
4. Lehrerinnen und Lehrer, welche ausnahmsweise nach dem Erreichen des 65. Altersjahrs noch beschäftigt werden, erhalten kein Dienstaltersgeschenk.

Art. 26 Auszahlung der Besoldung

1. Die Besoldung für das Herbstsemester wird von September bis Februar und diejenige für das Frühjahrssemester von März bis August ausgerichtet.
2. Bei Kündigung oder Entlassung während des Semesters wird die Besoldung bis zum Austritts- oder Entlassungstag ausgerichtet.
3. Bei vorzeitigem Austritt von Schülern wird der Lehrperson ein Ersatzschüler zugeteilt. Ist dies nicht möglich, so erfolgt die volle Besoldung bis zum Semesterende.
4. Stundenausfälle, die vom Schüler verursacht werden, müssen nicht kompensiert werden und werden der Lehrperson vergütet.

Art. 27 Besoldung bei Militärdienst, Zivilschutz, Inspektionen

1. Bei Abwesenheit wegen obligatorischem schweizerischem Militär-, Hilfs- und Zivilschutzdienst sowie Inspektionen erhalten die Lehrpersonen die volle Besoldung, während der Rekrutenschule die halbe Besoldung.
2. Für freiwillige Dienstleistungen ist die Zustimmung der Schulleitung einzuholen. Für die Ausrichtung der Besoldung gelten die Bestimmungen von Art. 8 und Art. 8a.
3. Die Leistungen der Ausgleichskasse gehen bis zur Höhe der ausgerichteten Besoldung an die Arbeitgeberin.
4. Die Abwesenheit wegen obligatorischem oder freiwilligem schweizerischem Militär-, Hilfs- oder Zivilschutzdienst oder anderen Dienstleistungen ist sofort nach Bekanntwerden der Schulleitung zu melden.

Art. 28 Besoldung im Krankheitsfall

1. Bei Krankheit, Unfall oder Invalidität wird die Besoldung im ersten Dienstjahr während der Hälfte der Dauer des bestehenden Arbeitsverhältnisses, mindestens jedoch während eines Monats, ab dem 2. Dienstjahr während längstens 6 Monaten und ab dem 21. Dienstjahr gemäss Zürcher Skala weiterbezahlt.
2. Für das Personal der MKS wird eine Kollektivkrankentaggeldversicherung abgeschlossen. Die Versicherungsleistungen von 80 % des Bruttolohns für die Dauer von längstens 730 Tagen gelten für alle

Arbeitnehmenden der MKS. Die Prämie wird zwischen Arbeitgeberin und Arbeitnehmer/in je hälftig aufgeteilt.

3. Haftet aufgrund einer gesetzlich vorgeschriebenen Versicherung (z.B. IV, Militärversicherung, UVG) oder aufgrund einer gesetzlichen Haftpflicht ein Dritter für den Verdienstausschlag oder muss die Krankentaggeldpolice der Versicherungsgesellschaft die Lohnfortzahlung übernehmen, so gehen diese Leistungen bis zur Höhe der ausgerichteten Besoldung an die Arbeitgeberin.
4. Bei befristeten Arbeitsverhältnissen endet die Lohnfortzahlungspflicht der Arbeitgeberin spätestens mit dem Ablauf des vereinbarten Arbeitsverhältnisses.

Art. 29 Unfallversicherung

1. Lehrpersonen mit mindestens 6 Wochenlektionen à 40 Minuten sind gemäss UVG für Berufs- und Nichtberufsunfall versichert. Für die NBU-Prämie wird von der Schule 0,3% des Bruttolohnes in Abzug gebracht.
2. Lehrpersonen mit weniger als 6 Wochenlektionen à 40 Minuten sind nur für Berufsunfall versichert.

Art. 30 Pensionskasse Sparversicherung

Die Lehrer mit einem AHV-Jahreslohn von mehr als der maximalen einfachen AHV-Altersrente werden gemäss besonderem Reglement bei der Pensionskasse gegen wirtschaftliche Folgen von Alter, Invalidität und Tod versichert. Lehrpersonen, welche die Pensionskasseneintrittsschwelle nicht erreichen, können der PK freiwillig beitreten.

Art. 31 Rücktritt altershalber

Die Lehrpersonen sind berechtigt, nach dem vollendeten 60. Altersjahr in den Ruhestand zu treten. Nach dem vollendeten 65. Altersjahr sind sie hingegen grundsätzlich dazu verpflichtet.

Art. 32 Weiterbeschäftigung

Sofern von der Schule ein ausgesprochenes Interesse oder Bedürfnis besteht, können Lehrpersonen ihre Lehrtätigkeit mit Zustimmung der Schulleitung um jeweils ein Jahr, höchstens aber bis zum vollendeten 70. Altersjahr als Lehrauftrag weiterführen.

Art. 33 Disziplinarrecht

1. Gegen Lehrpersonen, welche absichtlich oder fahrlässig ihre arbeitsvertraglichen Pflichten verletzen, kann die Schulleitung Disziplinar-massnahmen ergreifen.
2. Die Disziplinar-massnahmen bestehen aus:
 - a. Verweis
 - b. Verweigerung des Stufenanstiegs
 - c. Verweigerung der Zuteilung neuer Schüler
3. Disziplinar-massnahmen sind der fehlbaren Lehrperson nach Gewäh-rung des rechtlichen Gehörs schriftlich zu begründen.
4. Vorbehalten bleiben die Kündigung und die fristlose Auflösung des Arbeitsverhältnisses.

Art. 34 Besoldung im Todesfall

1. Mit dem Tod des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin erlischt das Arbeitsverhältnis.
2. Die Besoldung wird für den Todesmonat und den folgenden Monat entrichtet.
3. Nach mehr als fünfjähriger Dienstdauer wird die Besoldung für den Todesmonat und weitere 2 Monate entrichtet, sofern der Arbeitneh-mer den Ehegatten, die eingetragene Partnerin, den eingetragenen Partner oder minderjährige Kinder oder bei Fehlen dieser Erben andere Personen hinterlässt, denen gegenüber er eine Unterhalts-pflicht erfüllt hat.
4. Auf begründetes Gesuch hin kann der Stiftungsrat weitergehende Leistungen bewilligen.

Art. 35 Abwesenheit bei Krankheit und Unfall / Ärztliches Zeugnis

1. Fällt eine Lehrperson infolge von Krankheit oder Unfall länger als für 2 aneinanderfolgende Tage aus, ist ein ärztliches Zeugnis erforderlich.
2. Es bleibt der Schulleitung vorbehalten, bereits ab dem 1. Tag ein ärztliches Zeugnis zu verlangen.
3. Die Schulleitung ist berechtigt, jederzeit eine vertrauensärztliche Untersuchung zu veranlassen.

Art. 36 Privatunterricht / Private Personen

Privatstunden sowie private Proben dürfen in den Räumlichkeiten der Schule nur in Ausnahmefällen und mit Genehmigung der Schulleitung abgehalten werden. Die Schulleitung kann eine Gebühr erheben.

Art. 37 Hausordnung

Die Lehrpersonen verpflichten sich, die Hausordnung einzuhalten.

Art. 38 Gesetzliche Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 319 ff des Obligationsrechts (OR; SR 220) über den Arbeitsvertrag.

Art. 39 Gerichtsstand

Bei Streitigkeiten ist der Gerichtsstand Schaffhausen.

Art. 40 Inkrafttreten

Das Reglement über das Arbeitsverhältnis der Lehrerinnen und Lehrer tritt am 01.09.2026 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Reglemente.

Im Namen des Stiftungsrates der Im Thurn'schen Stiftung

Schaffhausen, 15. Juni 2026

Dieses Reglement wurde an der 186. Stiftungsratssitzung genehmigt.

Musikschule Kanton Schaffhausen

Rosengasse 26, 8200 Schaffhausen

+41 52 630 01 10 | www.mksh.ch